

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1956	Berlin, den 23. April 1956	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
7. 4.56	Preisverordnung Nr. 573. — Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 536 —	337
10. 4. 56	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen	337
31.3.56	Anordnung über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf land wirtschaftlicher Erzeugnisse	338
	Berichtigung	340
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	340

#### Preisverordnung Nr. 573.

#### — Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 536 —

Vom 7. April 1956

Zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 536 vom 28. Dezember 1955 — Anordnung über die Handelsaufschläge für Möbel aus Holz — (GBl. I 1956 S. 37) wird folgendes angeordnet:

##### § 1

Im § 4 Abs. 1 sind die Worte „... auf die Industrieabgabepreise ...“ zu streichen.

##### § 2

§ 6 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Die Angabe des Industrieabgabepreises und des Großhandelsaufschlages ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Belieferer des Einzelhandels den Einzelhandelsabgabepreis auf Grund anderer Bestimmungen errechnen und in den Rechnungen an den Einzelhandel angeben.“

##### § 3

•In der Anlage zur Preisverordnung Nr. 536 ist bei der Position

Warennummer 54 36 70 00 Schulstühle, ungepolstert der Einzelhandelsaufschlag von 8 % auf 3 % zu ändern.

##### § 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1956

Ministerium der Finanzen

I. V. Kirsten  
Stellvertreter des Ministers

#### Dritte Durchführungsbestimmung \* zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen.

Vom 10. April 1956'

Auf Grund der §§11 und 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 654) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Minister für Berg- und Hüttenwesen folgendes bestimmt:

##### § 1

Der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1955 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 685) wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Dem Ministerium für Chemische Industrie, Hauptabteilung Absatz, obliegt die Durchführung der in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben in bezug auf die Salze der seltenen Metalle. Die Genehmigung zum Handel mit Salzen seltener Metalle (§ 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes) wird von der Deutschen Handelszentrale Chemie, Spezialniederlassung Labor-Chemikalien, Berlin N 4, Chausseestraße 24, erteilt.“

##### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1956 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1956

Staatliche Plankommission

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Vorsitzenden